

Anpassungen Vorsorgereglement

Die nachfolgend aufgeführten Artikel ersetzen die entsprechenden Artikel des Vorsorgereglements, gültig ab 1. Januar 2010, und treten per 1. Januar 2011 in Kraft.

Erläuterungen zu den Anpassungen finden Sie auf der Rückseite.

Art. 12: Weiterversicherung bei Lohnreduktion ab Alter 58 (neu per 1. Januar 2011)

¹ Die Pensionskasse Post führt auf Antrag des Arbeitnehmenden die Versicherung weiter, spätestens aber bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Artikel 10 Absatz 1, sofern sich der Lohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert und die versicherte Person keiner neuen Vorsorgeeinrichtung beitrifft. Die versicherte Person muss sowohl ihre Beiträge als auch diejenigen des Arbeitgebers einbringen.

² Der Arbeitgeber trägt die Verwaltungskosten. Er kann die Beiträge voll oder teilweise übernehmen. Bei Verzug gilt Artikel 19 Absatz 2.

Art. 13: Unbezahlter Urlaub (neu per 1. Januar 2011)

¹ Bei unbezahltem Urlaub oder Teilurlaub bis zu einem Monat bleibt die Versicherung unverändert.

² Meldet der Arbeitgeber einen länger als einen Monat dauernden unbezahlten Urlaub oder Teilurlaub, wird die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität ab Beginn weitergeführt, sofern die versicherte Person sowohl ihre Risikobeiträge als auch diejenigen des Arbeitgebers leistet. Diese Weiterversicherung kann längstens 2 Jahre geführt werden. Das vorhandene Sparkapital wird gemäss Artikel 23 verzinst.

³ Der Arbeitgeber trägt die Verwaltungskosten. Er kann die Beiträge voll oder teilweise übernehmen. Bei Verzug gilt Artikel 19 Absatz 2.

Art. 78 lit. b: Höhe (Berechnung des Mindestbetrages) (neu per 1. Januar 2011)

Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG. Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus den eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, mit Zins, und den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen ohne Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Der Zinssatz entspricht dem BVG Zinssatz. Vorbehalten bleibt Artikel 112 Absatz 3. Für Beiträge nach Artikel 12 und 13 wird kein Zuschlag berechnet.

Erläuterungen zu den Anpassungen im Vorsorgereglement

Artikel 12 Vorsorgereglement: Beendigung des Arbeitsverhältnisses kurz vor der Pensionierung

Bis anhin führte die Pensionskasse Post auf Antrag des Arbeitgebers die Versicherung eines Arbeitnehmenden, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch ganz oder teilweise aufgelöst wurde, bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weiter, sofern die versicherte Person mindestens das 55. Altersjahr vollendet hatte und keiner neuen Vorsorgeeinrichtung beitrug.

Aufgrund gesetzlicher Anpassungen (Strukturreform), welche per 1. Januar 2011 in Kraft tritt, sind folgende Änderungen des Art. 12 notwendig:

- Das Mindestalter für die Möglichkeit der Weiterversicherung wird vom 55. Altersjahr auf das 58. Altersjahr angehoben;
- Der Lohn darf sich um höchstens die Hälfte reduzieren.

Die Weiterversicherung erfolgt neu auf Antrag des Arbeitnehmenden (bisher: Arbeitgeber). Die versicherte Person muss für die Weiterversicherung – wie bisher – sowohl ihre Beiträge als auch jene des Arbeitgebers entrichten.

Artikel 13 Vorsorgereglement: Unbezahlter Urlaub

Bezog eine versicherte Person einen unbezahlten Urlaub, konnte sie sich während der Dauer des Urlaubs unverändert weiterversichern (Risiken Alter, Invalidität und Tod), sofern sie sowohl ihre Spar- und Risikobeiträge als auch jene des Arbeitgebers leistete.

Künftig kann während des unbezahlten Urlaubs nur noch die Versicherung für die Risiken Invalidität und Tod weitergeführt werden, was die finanzielle Belastung während des unbezahlten Urlaubs erheblich reduziert. Die Versicherten haben jederzeit die Möglichkeit, die während des unbezahlten Urlaubs nicht entrichteten Sparbeiträge zu einem späteren Zeitpunkt mittels eines Einkaufs auszugleichen.

Artikel 78 lit. b Vorsorgereglement: Höhe (Berechnung Mindestbetrag)

Aufgrund der Strukturreform hat der Bundesrat Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes mit Abs. 6 ergänzt, den Artikel 78 lit. b (der letzte Satz) sinngemäss übernimmt.

Bern, Dezember 2010